



S a t z u n g des Sportvereins Jugendkraft 1903 Albrechts e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Jugendkraft 1903 Albrechts e.V. (abgekürzt „SV JKA 03“). Er hat seinen Sitz im Steinfelder Weg 6 in 98529 Suhl/Albrechts.
Er wurde am 27.06.1990 neu gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl unter der Nummer 140 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Suhler Sportbund, im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes und Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - Förderung der Gesundheit durch Sport,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen,
 - Beschaffung und Instandhaltung von Turn- und Sportgeräten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Für geschäftsführende Tätigkeiten können gesonderte Vergütungen vereinbart werden.

5. Die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit regelt die Finanzordnung.

§ 4 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung geschaffen werden. Ebenso können durch den Vorstand auch Ausschüsse gebildet werden, die einer Abteilung zuzuordnen sind.
2. Die Abteilungen/Ausschüsse organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (aktive),
- fördernden Mitgliedern (passive),
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei groben unsportlichen Verhaltens oder bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole,

- Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages, wenn der Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Ausschlussdrohung bei der zweiten Mahnung, nicht entrichtet wurde.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der den Vereinsrat auf dessen nächster Sitzung zu informieren hat. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einfachen Brief zuzustellen.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden. Die Ansprüche müssen schriftlich begründet werden.

§ 8 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, was im Rahmen der Abteilungsaktivitäten geordnet erfolgen soll.
2. Die volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird.
3. Die minderjährigen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Abteilungs- und Mitgliederversammlungen. Sie besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht und in der Regel auch kein Antragsrecht, es kann ihnen jedoch in den Abteilungsversammlungen Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.
4. Die Satzung kann von jedem Mitglied zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Sie ist ebenfalls auf der Internetpräsenz des Vereins abrufbar.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist bis 30.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Grundsätzlich soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Nur in begründeten Fällen kann davon abgesehen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Vereinsrat

Die Organe der Abteilungen sind

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand einzuberufen.

Ort, Zeit und Tagesordnung sind durch Anschlag im Vereinskasten bzw. durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Freies Wort“ 14 Tage vorher bekannt zu geben.

4. Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich (für den Nachweis reicht der Poststempel bzw. die Übergabebestätigung) beim Vorstand eingereicht werden.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 3. Vorstand
- Schatzmeister
- Schriftführer.

§ 12 Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus:

- Mitgliedern des Vorstandes
- den Leitern der Abteilungen
- den Verantwortlichen der Ausschüsse und
- den Ehrenvorsitzenden.

§ 13 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich vor jeder Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Abteilung dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Abteilungsleitung beantragen.
3. Jede Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind in geeigneter Form bekannt zu geben.
4. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem:

- Abteilungsleiter,
- Schriftführer, der gleichzeitig Stellvertreter des Abteilungsleiters ist,
- Kassenwart und
- Jugendwart.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung („**Jahreshauptversammlung**“) ist insbesondere zuständig für:
 - Verlesen der Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung durch den Schriftführer,
 - Jahresbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres durch den 1. Vorstand,

- Kassenbericht durch den Schatzmeister,
- Jahresberichte der Abteilungen durch die Abteilungsleiter,
- die Prüfungsergebnisse der Revisoren,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsvorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestätigung von Grundstücksverkäufen
- Beschlussfassung über Anträge sowie
- Auflösung des Vereins.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis gegeben worden sind.

2. Im Zyklus von drei Jahren erfolgen darüber hinaus in einer „Wahlversammlung“ die Neuwahlen des Vorstandes.

3. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

4. Stimmrecht:

- Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Weitere Einzelheiten werden in der Wahlordnung geregelt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters, vorausgesetzt, an der Beschlussfassung haben mindestens drei Vorstandsmitglieder mitgewirkt.
3. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
4. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder verbindliche Ordnungen erlassen, die vor Verkündung der Zustimmung des Vereinsrates bedürfen.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
8. Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Einberufung des Vorstandes, werden in der Geschäftsordnung geregelt

§ 17 Aufgaben des Vereinsrates

1. Er setzt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben um und befasst sich auf Antrag des Vorstandes mit Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
2. Zu den Aufgaben des Vereinsrates gehören insbesondere:

- a) Ausschüsse auf Antrag des Vorstandes zu bilden, umzubilden oder aufzulösen.
- b) Haushaltspläne der Abteilungen für jedes Geschäftsjahr zu bestätigen und
- c) Sport-, Spiel- und Hausordnungen zu erlassen.

§ 18 Aufgaben der Organe der Abteilungen

Die Aufgaben der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 19 Ausscheiden

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorfristig aus, dann bestellt der Vorstand bis zur nächsten Wahlversammlung ein neues. Dies bedarf der Zustimmung durch die nächste Jahreshauptversammlung.
2. Scheidet der 1. Vorstand vorfristig aus, so ist binnen 3 Monaten eine außerordentliche Jahreshauptversammlung als Wahlversammlung einzuberufen.
3. Scheiden drei Vorstände gleichzeitig, vorfristig aus, so ist binnen 3 Monaten eine außerordentliche Jahreshauptversammlung als Wahlversammlung einzuberufen.
4. Scheidet ein Vereinsratsmitglied vorfristig aus, so beruft dieser ein geeignetes Mitglied, bis Abteilungen oder Ausschüsse einen neuen Vertreter gewählt haben.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

Für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Leistungen kann der Vorstand Ehrungen beschließen.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege von Unterkassen (Abteilungskassen) mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 22 Protokollierung

Über den Verlauf und zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und der Beratungen des Vorstandes sowie der Vereinsratssitzungen ist unter Angaben von Ort, Zeit und Ergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und den Schriftführer bzw. den Protokollführenden zu unterschreiben. Alle anderen Protokolle benötigen keine handschriftliche Unterschrift und werden elektronisch versandt. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Suhl, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.12.2011 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.